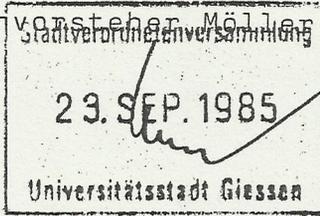


# DIE GRÜNEN IN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

Die Grünen · Stadtverordnetenfraktion, Stadthaus, 6300 Gießen

Stadthaus · Berliner Platz 1  
Zimmer 232  
Telefon 306 225

Herrn  
Stadtverordneten  
Stadthaus



Stadtverordnetenversammlung  
Drucksachen Nr.  
I/ 0128

6300 Gießen, den 23.9.85

Betr.: Antrag gemäß § 26 der Geschäftsordnung der Stadtverordneten-  
versammlung

Anwendung von Streusalz auf Wegen und Gehsteigen sowie öffent-  
lichen Straßen und Plätzen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, den nachfolgenden Antrag in den Geschäftsgang  
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen zu bringen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Die Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der  
Universitätsstadt Gießen wird bezüglich §15, Abs. 4 wie folgt  
geändert:  
Der 3. Satz von § 15, Abs. 4 ("Salz darf nur in geringer Menge  
zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände ver-  
wendet werden") wird gestrichen. An seiner Stelle wird der Satz  
"Streusalz darf nicht verwendet werden" eingefügt.
- Die Stadt Gießen wird beim Winterdienst auf öffentlichen Straßen  
und Plätzen kein Streusalz verwenden.

Eine Begründung erfolgt mündlich

Mit freundlichem Gruß

*Wolfgang Ott*  
(Wolfgang Ott)

## Stadtverordnetenversammlung

	Datum	Sitzung Nr.	beschlossen ja/nein	Bemerkungen
Univ. Abf.	03.12.85	7		Vorlage Mag. zugest.
HuF	07.10.85 09.12.85	6 9		abgel. Vorl. Mag. zugest.
Stv. Vers.	17.10.85	8		Vorlage Mag. zugest.
u	19.12.85	10		zurückgezogen

Zu 14. Anwendung von Streusalz auf Wegen und Gehsteigen sowie öffentlichen Straßen und Plätzen  
- Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 23. 9. 1985 -  
(Drucksache Nr. I/128)

---

Stv. Ott ändert den Antrag seiner Fraktion wie folgt ab:

"Die Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen wird bezüglich § 15, Abs. 4 wie folgt geändert:

Der 3. Satz von § 15, Abs. 4 ("Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden") wird gestrichen. In begründeten Ausnahmefällen, die der Magistrat in die o.g. Satzung aufnehmen soll, kann die Anwendung von Streusalz zulässig sein."

An der Diskussion beteiligen sich die Stv. Rausch, Greilich, Ott, Gail, Mutz und Bürgermeister Schüler.

Bürgermeister Schüler schlägt folgenden Initiativantrag vor:

"Der Magistrat wird beauftragt, dem Umwelt-Ausschuß in seiner nächsten Sitzung einen entsprechenden Vorschlag zur Beschlußfassung vorzulegen."

Stadtverordnetenvorsteher stellt fest, daß die antragstellende Fraktion heute keine Abstimmung über den Antrag, Drucksache Nr. I/128 verlangt in der vorliegenden Fassung, sondern anregt, daß aufgrund der erörterten Grundzüge der Magistrat beauftragt wird, dem Umwelt-Ausschuß in der nächsten Sitzung einen entsprechenden Satzungsentwurf vorzulegen.

Diesem Verfahren wird mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen von SPD und DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP.

Zu 4. Anwendung von Streusalz auf Wegen und Gehsteigen  
sowie öffentlichen Straßen und Plätzen  
- Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 23. 9. 1985 -  
(Drucksache Nr. I/128)

Der Antrag wurde zurückgezogen.